## Bewerbungskosten von der Steuer absetzen!

Nr. 14 / 30.05.2012

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Stellensuche entstehen, sind grundsätzlich als Werbungskosten absetzbar. Berücksichtigt werden sie als so genannte vorab entstandene Werbungskosten im Hinblick auf zukünftige Einnahmen. Ob die Aufwendungen tatsächlich zum Erfolg geführt haben, spielt dabei keine Rolle. Zu den Bewerbungskosten gehören alle Aufwendungen, die bei der Stellensuche entstehen, zum Beispiel die Kosten für

- Stellenanzeigen
- Bewerbungsfotos
- Beglaubigungen
- · Büromaterial, Briefpapier
- Fahrtkosten (soweit sie nicht ersetzt wurden), Übernachtungs-, Verpflegungskosten
- Fotokopien, Porto und Faxkosten
- Telefonkosten (Einzelnachweis aus der Telefonrechnung oder Liste mit Gesprächspartner, Grund des Gesprächs, Zeitpunkt, Dauer und Kosten)
- Urkunden, Übersetzungen
- Sonstige Kosten (Stadtplan, Bücher etc.)

Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Kleidung, die Sie speziell für das Bewerbungsfoto oder das Vorstellungsgespräch gekauft haben.

Wenn keine Belege mehr vorliegen, hilft der Grundsatz: "Wenn Aufwendungen dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind, dürfen sie der Höhe nach geschätzt werden" (BFH-Urteil vom 12.9.2001, BStBl. 2001 II S. 775). Eine Orientierung liefern die Überlegungen des Finanzgericht Köln (Urteil vom 7.7.2004, Az. 7 K 932/03). Für Bewerbungen mit Bewerbungsmappe haben die Kölner Richter pauschal 9,00 € anerkannt, für Bewerbungen ohne Mappe 2,50 €, z. B. für E-Mail-Bewerbungen, Kurz- und Initiativbewerbungen.

Manche Finanzämter betrachten auch 10 € bis 15 € pro Bewerbung als glaubhaft, wenn die Bewerbungen nachgewiesen werden, zum Beispiel durch Zwischen- oder Absagebescheide oder sonstigen Schriftverkehr mit den betreffenden Arbeitgebern.



Herausgeber: Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. Kastanienallee 18 14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10 Fax: 0 30 / 30 10 86 12 E-Mail: info@bdl-online.de www.bdl-online.de

## SSEINFORMATIO

Für Vorstellungsgespräche können Reisekosten nach Dienstreisegrundsätzen, also Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe, Mehraufwendungen für Verpflegung, ggf. Übernachtungskosten und Reisenebenkosten geltend gemacht werden. Erstattungen der Unternehmer müssen selbstverständlich von den geltend gemachten Aufwendungen abgezogen werden. Dies gilt auch für Zuschüsse des Arbeitsamtes.

Auch Arbeitslose, Hausfrauen, Selbstständige und Jugendliche können ihre Aufwendungen für die Jobsuche als Werbungskosten geltend machen. Dies ist selbst dann möglich, wenn Sie keine Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen oder die Einnahmen niedriger sind als die Bewerbungskosten. Der entstandene Verlust kann mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Wirken sich die Aufwendungen in diesem Jahr steuerlich nicht aus, weil eine ganzjährige Arbeitslosigkeit vorlag, können die Ausgaben im Vorjahr oder in den Folgejahren als Verlustrücktrag bzw. -vortrag geltend gemacht werden.



Herausgeber: Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. Kastanienallee 18 14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10 Fax: 0 30 / 30 10 86 12 E-Mail: info@bdl-online.de www.bdl-online.de